



Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

1. Arbeitsrecht

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Änderungen im Jahr 2021
- Mindestlohn steigt auf 9,50 brutto

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Geldwäsche: Überprüfung ab März 2021
- Verhandlungsposition von Gewerbemietern in Corona-Zeiten gestärkt
- Anfechtbarkeit von Entlastungsbeschlüssen wegen unrichtiger Auskunft nur bei Relevanz
- BGH schafft Klarheit bei Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Zahlungen nach Insolvenzreife

3. Wettbewerbsrecht

- Vermittlung ortsfremder Taxifahrer
- Preiswerbung für eine Bündelpackung

4. Internetrecht

- Anpassungen der Muster-Widerrufsbelehrung genügt Anforderungen nicht
- Maklerverträge: Übergabe der Widerrufsinformationen und -unterlagen im Fernabsatz als Formerfordernis

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Neuanfang nach Insolvenz wird erleichtert
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verlängert bis Ende Januar 2021

## 1. Arbeitsrecht

### **Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Änderungen im Jahr 2021**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen und Neuregelungen veröffentlicht, die zum Jahresbeginn und im Laufe des Jahres 2021 seinem Zuständigkeitsbereich wirksam werden, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/das-aendert-sich-2021.html>

Die Regelungen betreffen unter anderem die Verlängerung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld, die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ab dem 1. Januar 2021 auf brutto 9,50 Euro und ab dem 1. Juli 2021 auf brutto 9,60 Euro je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde sowie Regelungen zur Sozial- und Rentenversicherung.

## **Mindestlohn steigt auf 9,50 brutto**

Nachdem der gesetzliche Mindestlohn im Jahr 2020 von 9,19 Euro auf 9,35 Euro erhöht wurde, steigt er zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro brutto je Zeitstunde. Vorgesehen sind dann weitere schrittweise Erhöhungen des Mindestlohns. So soll zum 1. Juli 2021 dann die zweite Erhöhung auf 9,60 Euro brutto folgen, ab 01.01.2022 auf 9,82 Euro brutto. Schließlich soll der Mindestlohn zum 01.07.2022 auf 10,45 brutto angehoben werden.

Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen, aufgepasst: Minijobber können mit dem Anstieg des Mindestlohns in 2021 in der ersten Jahreshälfte nur noch rund 47 Stunden und in der zweiten Jahreshälfte nur noch 46 Stunden pro Monat arbeiten.

Die Mindestausbildungsvergütung pro Monat steigt ab Januar 2021 auf 550 Euro.

## **2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht**

### **Geldwäsche: Überprüfung ab März 2021**

Neuer Zeitplan für die FATF ([Financial Action Task Force](#)) –Deutschlandprüfung: Aufgrund der COVID-19-Pandemie hat sich der Zeitplan für die FATF-Deutschlandprüfung verschoben. Die für November 2020 vorgesehene Vor-Ort-Prüfung wurde auf März 2021 terminiert, mit der Beschlussfassung über das Ergebnis der Deutschlandprüfung wird im Oktober 2021 gerechnet. Nähere Informationen zu Hintergründen, Ablauf und Bedeutung der Prüfung können dem BMF-Monatsbericht Juni 2020 entnommen werden.

[Quelle: Newsletter Regierungspräsidium Darmstadt, Nr. 23 vom 24.08.20, Abschnitt D](#)

### **Verhandlungsposition von Gewerbemieter in Corona-Zeiten gestärkt**

Die Gesetzesänderung für das gewerbliche Mietrecht stellt klar, dass die Corona-Pandemie zu einer Störung der Geschäftsgrundlage im Gewerbemietverhältnis führen und somit eine Vertragsanpassung zwischen den Parteien erfolgen kann.

„Sind vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so wird vermutet, dass sich insofern ein Umstand, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat.“

Die Corona-Pandemie kann somit eine Störung der Geschäftsgrundlage darstellen. Die Frage, ob eine Anpassung der Miete angemessen ist, bleibt aber offen und muss im Einzelfall entschieden werden.

Maßgebliche Faktoren bei der Beurteilung bleiben:

- die konkrete wirtschaftliche Situation
- der Umfang der erlittenen Umsatzeinbußen der Mieter,
- sowie Höhe und Zeitpunkt staatlicher Hilfen.

Dabei wird an die Verhandlungsbereitschaft der Vertragsparteien appelliert, um eine Lastenverteilung der Folgen von COVID-19 auf Vermieter und Mieter gleichermaßen vorzunehmen.

Das Gesetz trat am 30. Dezember 2020 rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

### **Anfechtbarkeit von Entlastungsbeschlüssen wegen unrichtiger Auskunft nur bei Relevanz**

Grundsätzlich müssen Vorstand und Aufsichtsrat bei der Hauptversammlung die Fragen der Aktionäre nur in einem erforderlichen Umfang beantworten. Der Umfang richtet sich dabei nach den konkreten Tagesordnungspunkten sowie danach, ob die Auskunft für die Beurteilung der Stimmabgabe ein wesentliches Element darstellt.

Werden Fragen nicht ordnungsgemäß oder unzutreffend beantwortet, sind die daraus resultierenden Beschlüsse der Hauptversammlung nur dann anfechtbar, wenn diese Antworten für die Willensbildung der Aktionäre ein wesentliches Element bilden im Hinblick auf einen Entlastungsbeschluss für Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzenden (Oberlandesgericht – OLG – Frankfurt, Urteil vom 29. Dezember 2020; Az.: 5 U 231/19). Der Verstoß gegen die Auskunftspflicht sei für die Entlastung nur relevant, wenn er die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit der Verwaltung der Gesellschaft betreffe.

### **BGH schafft Klarheit bei Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Zahlungen nach Insolvenzreife**

Geschäftsführer sichern sich häufig mit einer sogenannten Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) gegen mögliche Haftungsansprüche ab, für die sie mit ihrem Privatvermögen haften müssten. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer aktuellen Entscheidung festgestellt, dass die Versicherung auch zahlen muss, wenn es sich um insolvenzrechtswidrige Zahlungen handelt. Damit wendet der BGH sich gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte (OLG) Frankfurt und Düsseldorf, die den Haftungsanspruch der Versicherungen verneint hatten.

Der BGH begründet seine Entscheidung zugunsten der Geschäftsführer mit dem Wortlaut der Klausel in den allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie dem erkennbaren Zweck der D&O-Versicherung. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer/Versicherte werde den Anspruch aus § 64 Satz 1 GmbHG als Schadensersatzanspruch im Sinne der Versicherungsbedingungen ansehen. Bei Abschluss der Versicherung erwarte er, dass ihn keine Vermögenseinbußen infolge von gegen ihn gerichteten Schadensersatzforderungen treffen würden. Weitergehende komplexe juristische Überlegungen über die Rechtsnatur des Anspruchs seien ihm nicht zuzumuten.

*BGH, Urteil vom 18. November 2020; Az.: IV ZR 217/19*

## **3. Wettbewerbsrecht**

### **Vermittlung ortsfremder Taxifahrer**

Laut eines Urteils des Oberlandesgerichtes (OLG) Frankfurt am Main ist eine Vermittlung von ortsfremden, nicht konzessionierten Taxifahrern über die App „mytaxi“ wettbewerbswidrig.

Gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) dürften Taxen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Halte sich ein ortsfremder Taxifahrer entgegen dieser Regelung bereit und werde die Fahrt durch die App vermittelt, liege hierin ein Wettbewerbsverstoß.

Zwar sei der App-Betreiber nicht selbst Adressat der Regelung aus § 47 PBefG, jedoch bestehe trotzdem ein Wettbewerbsverhältnis zwischen dem App-Betreiber und den örtlichen Taxiunternehmen. Vermittle die App einen ortsfremden Taxifahrer, fördere der App-Betreiber zumindest bedingt vorsätzlich Wettbewerbsverstöße der ortsfremden Taxiunternehmen, wenn er mit der Möglichkeit eines Verstoßes gegen diese Regelung rechnen musste.

*Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt (OLG) am Main, Urteil vom 25. Juni 2020; Az.: 6 U 64/19*

### **Preiswerbung für eine Bündelpackung**

Entspricht die in den Blickfang des Kunden gestellte Preisangabe für eine Bündelpackung nicht dem später tatsächlich zu zahlenden Kaufpreis, liegt nach Ansicht des Landgerichts (LG) Amberg eine Irreführung des Verbrauchers vor.

Ein Discounter hatte eine Bündelpackung, bestehend aus zwei Kästen Mineralwasser, mit einem farbig und deutlich hervorgehobenen Preis von 3,49 Euro beworben. Lediglich in der Artikelbeschreibung hatte der Discounter darauf hingewiesen, dass der angegebene Preis pro Kasten, und nicht für das gesamte Bündel gelten sollte. Der tatsächlich an der Kasse zu zahlende Preis für das Bündel betrug somit 6,98 Euro.

Da der durchschnittliche Verbraucher bei einer Bündelpackung jedoch in der Regel erwarte, dass er lediglich den in der Werbung in den Blickfang gestellten Preis - also 3,49 Euro für beide Kästen zusammen - zahlen müsse, sah das Gericht die Werbung als irreführend an. Der Hinweis in der Artikelbeschreibung sei aufgrund des deutlich hervorgehobenen Blickfang-Preises nicht ausreichend.

*Landgericht (LG) Amberg, Urteil vom 07. Dezember 2020, Az.: 41 HK O 810/20 - noch nicht rechtskräftig*

## **4. Internetrecht**

### **Anpassungen der Muster-Widerrufsbelehrung genügt Anforderungen nicht**

Entspricht die fernabsatzrechtliche Widerrufsbelehrung vollumfänglich dem amtlichen Muster, so stellt das Gesetz die Annahme auf, dass sie den rechtlichen Vorgaben entspricht (Gesetzlichkeitsvermutung nach Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 3 EGBGB). In dem vom Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheidenden Fall hatte ein Unternehmen allerdings einen Vordruck verwendet, bei dem die Zwischenüberschriften fehlten. Nach dem Jahre später eingereichten Widerruf durch den Verbraucher musste geprüft werden, ob die Vorgaben unternehmerseitig eingehalten wurden. Der BGH hat dies verneint, da auch Überschriften wichtige Hinweise für den Verbraucher, hier Darlehensnehmer, enthalten würden (BGH, Urteil vom 10. November 2020; Az.: XI ZR 426/19).

**FAZIT:** Platzsparende oder redaktionelle Veränderungen sollten bei der amtlichen Version der Widerrufsbelehrung nicht vorgenommen werden.

Das Urteil ist abrufbar unter

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=XI%20ZR%20426/19&nr=113097>

### **Maklerverträge: Übergabe der Widerrufsinformationen und -unterlagen im Fernabsatz als Formerfordernis**

Bei dieser Grundsatzentscheidung hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 26. November 2020 - Az.: I ZR 169/19 - zu den Anforderungen an die Form des fernabsatzrechtlichen Muster-Widerrufsformulars geäußert. Er hat dabei klargestellt, dass bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen die fehlende Aushändigung des Formulars (in Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger) dazu führt, dass das Widerrufsrecht des Verbrauchers nicht erlischt und der Unternehmer auch keinen Anspruch auf Wertersatz hat.

Im streitgegenständlichen Fall hatte der Verbraucher (Hausverkäufer) einen Makler beauftragt, der das Geschäft auch vollständig erfüllt hatte. Hinsichtlich der Begleichung der Maklercourtage auf Grundlage des außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrages kam es zum Streit. Die entscheidende Frage war dabei auch, ob ein Widerruf nach der Abwicklung inklusive

geflossener Informationen zum Widerruf und Vollzug des Rechtsgeschäfts noch möglich war (Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und § 4 Absatz 2 Satz 1 EGBGB, § 356 Absatz 4 Satz 1 BGB). Der BGH hat dies bejaht.

**FAZIT:** Auch wenn dieser Fall allgemein auf Fernabsatzgeschäfte außerhalb der Geschäftsräume übertragbar ist, sollte dieser insbesondere unter dem Licht des neuen Rechts für Maklerprovisionen (seit 23. Dezember 2020) in die Überlegungen zur Abwicklung von Aufträgen einbezogen werden.

Das Urteil ist abrufbar unter

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=3&nr=113139&pos=29&anz=558>

## 5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

### Neuanfang nach Insolvenz wird erleichtert

Nachdem der Bundesrat am 18. Dezember 2020 das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens gebilligt hatte, wurde es am 30. Dezember 2020 im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet und tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Das Gesetz sieht eine Verkürzung der Restschuldbefreiung in Insolvenzverfahren von sechs auf drei Jahre vor. Die Restschuldbefreiung können unternehmerisch tätige Personen und Verbraucher gleichermaßen erlangen. Damit auch diejenigen profitieren, die durch die Corona-Pandemie in finanzielle Schieflage geraten sind, gilt das Gesetz rückwirkend für alle ab dem 1. Oktober 2020 beantragten Insolvenzverfahren. Für Anträge, die zwischen dem 17. Dezember 2019 und dem 30. September 2020 gestellt wurden, gibt es eine Übergangsregelung.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesrates:

<https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/20/998/998-pk.html?nn=4732016#top-41>

### Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verlängert bis Ende Januar 2021

Bereits zum Anfang der Pandemie hat der Gesetzgeber die Insolvenzantragspflicht für juristische Personen und GmbH & Co. KGs ausgesetzt und zunächst für alle, später nur für den Insolvenzantragsgrund Überschuldung, bis Ende 2020 verlängert.

Die Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung wird nun auch im Januar 2021 ausgesetzt, wenn eine Beantragung staatlicher Hilfen zur Abmilderung der Pandemiefolgen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht rechtzeitig möglich ist. Insbesondere soll verhindert werden, dass Firmen eine Insolvenz beantragen müssen, weil die November- und Dezemberhilfen wegen des Wellenbrecher-Lockdowns bis auf die Abschlagszahlungen wegen eines Softwareproblems verspätet ausbezahlt werden.

Bisher war die Aussetzung daran geknüpft, dass der Schuldner zwischen dem 1. November und 31. Dezember 2020 einen Antrag auf staatliche Hilfen gestellt hat. Da die Hilfen teilweise wegen technischer und zu klärender beihilferechtlicher Probleme noch nicht beantragt werden können, drohte die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für diese Unternehmen ins Leere zu laufen.

Das Gesetz (SanInsFoG), welches zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, finden Sie hier:

[https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl\\_SanInsFoG.pdf;jsessionid=C8627D2A5A070B1D0E06BD21AE2A656A.2\\_cid289?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl_SanInsFoG.pdf;jsessionid=C8627D2A5A070B1D0E06BD21AE2A656A.2_cid289?__blob=publicationFile&v=4)

*Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*